

# Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark pro Quartal. — Inserate die sechsgespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Redaktion: R. Wiehle, Linden-Pannover.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christburgerstr. 43 a, 4. Etage, rechts. — Vorsitzender der Rechtschutzkommission: Lud. Stidel, Frankfurt a. M., Große Spillingsgasse 8. — Sammtliche Briefe, sowie Geldsendungen sind zu adressiren: R. Wiehle, Linden-Pannover, Falkenstr. 29, II. — Postzeitungsliste Nr. 1187.

N<sup>o</sup> 16.

Hannover, den 16. April 1898.

8. Jahrgang.

## Von der bayerischen Gewerbeinspektion 1897.

(Schluß.)

Die Arbeitszeit war in den Fabriken in der Regel 10—11stündig, im Handwerk 11—12stündig. Ueber lange Arbeitsschichten wird namentlich in Brauereien geklagt. In der Pfalz hatten 4 Prozent der Brauereien 10stündige, 20 Prozent 10 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{3}{4}$ stündige, 28 Prozent 11—11 $\frac{1}{2}$ stündige, 36 Prozent 11 $\frac{1}{2}$  bis 11 $\frac{3}{4}$ stündige und 12 Prozent 12stündige Arbeitszeit. In den Mälzereien war die kürzere Arbeitszeit seltener (10stündige garnicht), die längere desto häufiger vertreten. Im Bezirk Mittelfranken kommen in Brauereien Arbeitsschichten von 11 $\frac{1}{2}$ —14 Stunden vor, desgleichen in Unterfranken und im Bezirk Niederbayern beschwerte sich der Geizer einer Mälzerei, daß ihm wöchentlich 2 Wechselschichten von je 36 Stunden zugemuthet würden. Der Beamte für Schwaben rügt die häufige Aufbürdung von Ueberstunden ohne vorherige Mittheilung, die die Arbeiter um ihr Abendbrot bringen. „Die übermäßige Dauer der Arbeitszeit muß schließlich auch die kräftigsten Arbeiternaturen schädigen.“ Hier ist es zugleich auch am Platze, auf die Resultate der Erhebungen über die Nothwendigkeit eines sanitären Maximalarbeits-tages näher einzugehen. Die bayerischen Berichte gehen in dieser Hinsicht viel herzhafter vor: sie führen eine große Anzahl von Berufen an, in denen die Arbeiter durch überlange Arbeitszeit gesundheitlich geschädigt werden, vor Allem auch die Brauerei und Mälzerei. Die Berichte von der Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken und Oberfranken heben ausdrücklich die Reformbedürftigkeit der Arbeitszeit in diesen Betrieben hervor und der oberfränkische Bericht führt als spezielle Berufskrankheiten der Brauer und Mälzer Rheumatismus und Gicht an; eine Festlegung der Arbeitszeit auf höchstens 11—12 Stunden sei zu empfehlen. Es bedarf wohl kaum der Feststellung, daß die Arbeiterschaft sich mit einem 11—12stündigen Normalarbeitstag nicht begnügen wird.

Die Sonntagsruhe scheint trotz der zahlreichen gesetzlichen Ausnahmen für viele Brauereien nur da zu sein, um übertreten zu werden. Fast sämtliche Einzelberichte klagen über ihre Nichtinnehaltung in Brauereien und in 25 Fällen mußte gegen die Besitzer oder Leiter strafrechtlich eingeschritten werden. Daß sich das Maß der Sonntagsarbeit auf ein Minimum herabmindern läßt, ergibt sich aus den anderwärts gemachten Erfahrungen; vielfach leisten nur Schwerfälligkeit oder Profitgier der Durchführung Widerstand, weil an Arbeitskräften und Löhnen möglichst gespart werden soll. Etwas mehr Sparsamkeit mit der Kraft der Arbeiter wäre viel empfehlenswerther. Aber so lange die Arbeiter nicht selbst gegen die übermäßige und ungesunde Sonntagsarbeit Front machen, so lange bleibt das beste Gesetz ein werthloses Stück Papier.

Von den Arbeitslöhnen melden die Berichte nur wenige Einzelfälle von Steigerungen, die denn in der Regel nur auf Lohnbewegungen zurückzuführen sind. Dagegen sind auch direkte Lohnreduzierungen zu verzeichnen und den Lohnherabsetzungen kommen in der Wirkung die Lebensmittelpreiserhöhungen nahe, von denen wir bereits mehrere Berichtsstellen angeführt haben. Die monatlichen Lohnlisten sind in Brauereien noch immer vorherrschend, doch wird auch vereinzelt vom Uebergang zu 14tägigen Lohnzahlungen gemeldet. Von einer indirekten Lohnerhöhung in Brauereien zu Hof und Kulmbach berichtet der oberfränkische Beamte; dort sei nämlich die Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohn um 1 Stunde verkürzt worden. Als ob die Brauer in der kürzeren Arbeitszeit nicht dasselbe leisten müßten, wie vorher. Während der schwäbische Beamte in Brauereien nicht selten halbjährliche Kündigungsfristen fand, berichtet der niederbayerische Beamte, daß in Brauereien der Ausschluß jeder Kündigungsfrist vorherrschend sei.

Daß die Unternehmer die Arbeitsordnungen unter dem Gesichtspunkte ihres Hausrechts auffassen, beweist

ein Fall aus dem Bezirk Oberbayern, wo ein Brauerbesitzer jeden Arbeiter, der Bedenken gegen die Arbeitsordnung äußert oder äußern will, sofort entläßt.

Das Berichtsjahr hat, nach der Einleitung, 37 Arbeitszeinstellungen mit ca. 3000 beteiligten Arbeitern gebracht, von denen 19 mit vollem oder theilweisem Erfolge für die Arbeiter geendigt haben sollen, 5 wurden durch die Aufsichtsbeamten und 3 durch die Gewerbegerichte beigelegt. Nach dem Statistischen Amt sollen in Bayern in den Jahren 1889—1896 198 Streiks mit 18 178 Beteiligten stattgefunden haben. Aus dem Braugewerbe werden Lohnbewegungen vom oberbayerischen (München) und unterfränkischen (Schweinfurt) Bericht gemeldet; außerdem streifen noch die Klüfer einer pfälzischen Jastfabrik. Die Berichterstatter der bayerischen Beamten über Zustände und Arbeiterorganisationen sticht angenehm gegen die mancher sächsischen und preussischen Beamten ab und mehrfach wird die erzieherische und kulturfördernde Thätigkeit der Gewerkschaften offen anerkannt. Erwähnenswerth ist, daß der Münchener Bericht mit einer gewissen Genugthuung meldet, wie die Münchener Gerichte in der Frage des Streitpostenstehens sich der bei „preussischen“ Gerichten durchgedrungenen Auffassung dieser Maßnahme als „grober Unfug“ nicht angeschlossen hätten.

Wie überall, so ist auch die Unfallziffer in Bayern erschreckend gestiegen. 1896 liefen 7080, im Berichtsjahre 9988 Unfallanzeigen ein, ein Mehr von 2908 = 41 Prozent. Tödlich verliefen 139 Unfälle. Der Einleitungsbericht bemerkt zu dieser Steigerung: „Die Unfälle wurden nicht zum kleinsten Theile direkt oder indirekt durch die Arbeitgeber verschuldet, sei es in Folge ungenügender Herstellung der Schutzvorrichtungen oder durch Ueber-schätzung der physischen Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters (also durch Ueberanstrengung!), durch Anordnung von Akkordarbeit bei gefährlichen Beschäftigungen, mangelhafte Betriebsbeaufsichtigung, Anstellung unerfahrener Arbeiter an Maschinen u. a. mehr.“ Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die von den Beamten zur Unfallverhütung gemachten Auflagen seit dem Vorjahre gleichfalls und zwar von 4643 auf 5942 gestiegen sind. Mehrere Male mußte gegen widerspenstige Unternehmer Strafeinschreitung erfolgen; in 3 Fällen wurde BetriebsEinstellung verfügt. Hier ist einmal mit seltener Unumwundenheit festgestellt, daß das Unternehmertum die Hauptschuld an den zahlreichen Opfern der Arbeit trägt. Herrn v. Posadowsky sei dies zur Beachtung empfohlen.

## Privates und öffentliches Recht in ihren Beziehungen zur menschlichen Arbeit.

F. H. Das Streben der heutigen kapitalistischen Produktion ist einerseits darauf gerichtet, bei gleichzeitiger möglicher Vermehrung des Kapitals die denkbar höchsten Einnahmen zu erzielen, andererseits aber eine Herabminderung der Ausgaben, die zur Hervorbringung des Produktes nöthig sind, herbeizuführen.

Was nun das Bestreben ersterer Richtung anbelangt, so geschieht dies unter dem privaten, subjektiven Rechte, das sich auf die Stellung von Mensch zu Mensch, sowie auf die Sittenverhältnisse gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Individualitäten bezieht. Dieses moderne Privatrecht, hervorgegangen aus dem Klassenkampf zwischen dem niedergehenden Junkertum und der aufstrebenden Bourgeoisie, regelt nur die Interessen dieser beiden Klassen, die Interessen des Proletariats dagegen, das damals noch im Entstehen begriffen war und dessen Einfluß im sozialen Leben sich kaum bemerkbar machte, finden in dem Privatrecht dieser Epoche begreiflicherweise keinerlei Berücksichtigung.

Inzwischen aber sind die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz wesentlich anders geworden, die Produktionsweise und damit auch die Rechtsanschauungen der Menschen haben sich völlig geändert.

Bei den Besitzenden, den Fabrikanten und Großkapitalisten macht sich das Streben nach höchstem Gewinn aus dem Produktionsprozeß hervorragend geltend; ein Bestreben, das sich auch auf den Faktor „Arbeit“ bezieht, in dessen größter Ausbeutung und Verwerthung sich die zweite Richtung der herrschenden,

kapitalistischen, auf absolut höchstes Erträgniß abzielenden Produktionsweise äußert. Gerade diese Tendenz, den Aufwand für die Hervorbringung von Gebrauchs- und Luxusgegenständen auf Kosten der menschlichen Arbeit zu verringern, ist es, aus deren Bethätigung das Kapital unter den Rechtsanschauungen des privaten Rechts zunehmend ein Uebergewicht über die Arbeit erlangt.

Die menschliche Gesellschaft und Wirtschaft befinden sich aber im Stadium gewaltiger Umwandlungen und des Ueberganges von der alten Wirtschaftsordnung und Produktionsweise zu einer neuen oder theilweise neuen Form derselben. Solche Umwälzungen sind immer reich an heftigen Kämpfen und der Gährungsprozeß treibt Erscheinungen an die Oberfläche, welche die Zerfetzung des Bestehenden und ein neues Werden verkünden. Dieser Prozeß ist nicht aufzuhalten oder zurückzudrängen, man kann nur die Richtung des Fortschreitens erforschen und ihr den Weg ebnen. Viele Anzeichen sprechen nun dafür, daß dieser Entwicklungsprozeß — der insbesondere auf solchen Gebieten wirtschaftlicher Thätigkeit zu Tage tritt, die ihrer Natur nach bei höherer Entwicklung zu einheitlicher Organisation und zur Vereinigung in größere Körper drängen (Aktiengesellschaften u.) — zum Kollektivbesitz führen wird.

An die Stelle des heutigen Privateigentums an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln tritt dann das Kollektiveigentum, welches verhindern wird, daß der Schwache von dem Starken zermalmt werde, damit aber andererseits keineswegs das Eigentum des Einzelnen an den nöthigen Nahrungsmitteln, an seinen Kleidern und allen den Gegenständen beseitigt, die für den ausschließlichen Gebrauch des Einzelnen oder der Familie nöthig sind. Diese Art des Eigentums ist unentbehrlich und zugleich durchaus vereinbar mit dem gesellschaftlichen Eigentum.

Bei der heutigen kapitalistischen Produktionsweise stehen gewissermaßen noch Mann gegen Mann, Wirtschaft gegen Wirtschaft einander mit ungleichen Waffen in einem Vernichtungskampfe gegenüber, und wer in diesem unterliegt, oder sich in der Position des Schwächeren befindet, entbehrt nicht nur des Haltes und der Ergänzung seiner gesicherten wirtschaftlichen Existenz — welche letztere ihm nur Kollektivbesitz zu bieten vermöchte — sondern er entbehrt auch des genügenden Schutzes und zwar sowohl gegen den Stärkeren durch die Schwäche des bestehenden öffentlichen Rechtes, als auch gegen den heutigen Staat durch die Lücken des bestehenden Privatrechtes.

Das öffentliche Recht, wie es heute besteht, geht aus der Natur und dem Wesen der Gesellschaft in deren Beziehungen zum einzelnen Mitgliede der Gesellschaft hervor. Die menschliche Arbeit besitzt aber einen eminent gesellschaftlichen Charakter, den hinwegzuleugnen angesichts unserer sozialen und wirtschaftlichen Zustände nicht gut möglich ist. An die Stelle des privaten Rechtes muß deshalb das öffentliche Recht treten und in die einzelnen privaten Wirtschaftsprozesse eingreifen, um diese zu regeln.

Wir sehen daher öffentliches und privates Recht alle Lebensverhältnisse hindurch, also auch auf wirtschaftlichem Gebiete, von der untersten Stufe bis zur Spitze des gesellschaftlichen Gebäudes ihren Einfluß ausüben.

Freilich, der heutige Kapitalist versucht Alles, um die Grenzlinie des Rechtes zu verschieben und den Mangel an klaren Gesetzesbestimmungen zu Ungunsten der Arbeiter, des wirtschaftlich schwächeren Theils, auszunützen. Vom Staate aber kann man fordern, daß er die Grundsätze kapitalistischer Wirtschaft nicht auch auf die menschliche Arbeit übertrage, und ganz besonders dann nicht, wenn er, wie das ja auf vielen Gebieten (Verkehrswesen u.) geschieht, als Arbeitgeber auftritt. Nach den Grundsätzen der kapitalistischen Wirtschaftsweise werden alle Bestrebungen des öffentlichen Rechtes, die darauf hinzielen, die Lage der Arbeiter zu verbessern, unterdrückt. Um das Angebot zu vergrößern und den Lohn zu drücken, wird mit Bemühen und Absicht auf die Erhaltung und Vergrößerung einer Reservearmee von Arbeitslosen hingearbeitet. Die Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft artet in rücksichtslose Ausbeutung, ja nicht selten

in ein Niedertreten aller natürlichen, menschlichen Rechte aus, indem theils durch Zwang und Drohungen, theils durch Lock- und Reizmittel verschiedener Art gesucht wird, die Leistungsfähigkeit des Arbeiters im höchsten Maße anzuspinnen, um für den Unternehmer erhöhten Mehrerwerb zu schaffen. Und daß die Ausgaben für Vorkehrungen und Einrichtungen zur Sicherung und zum Schutze der beschäftigten Arbeiter in den meisten Fällen für überflüssig erachtet werden, ist eine erwiesene und längst bekannte Thatsache.

In allen diesen Dingen ist das öffentliche Recht noch nicht soweit positives Gesetz geworden, um dem Arbeiter vor seelischen und leiblichen Schäden sicheren Schutz zu gewähren. Das bisher Erreichte beschränkt sich bestenfalls auf die Festsetzung von Maximalarbeitszeit, Erholungsstunden und Ruhetagen. Auch für die Kinder- und Frauenarbeit, welche wegen ihrer Billigkeit stets wachsende Verwendung in der kapitalistischen Wirtschaft findet, konnten bisher nur einige winzige, aus dem öffentlichen Rechte stehende Maßnahmen getroffen werden.

Wenn schon der heutige Staat gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft das öffentliche Recht nur mühsam zur Geltung bringen kann, so hat er zum Mindesten die Verpflichtung, da, wo er selbst als Arbeitgeber auftritt und gewissermaßen Kollektiv-Eigentum verwaltet, in den Staatswerkstätten etc., das öffentliche Recht zur vollen Geltung zu bringen, indem er das verrottete Privatrecht der Bourgeoisie über Bord wirft und diejenigen Forderungen der Arbeiter bewilligt, bei deren Durchführung er den Arbeitern bisher fast immer hindernd in den Weg tritt. Auf keinen Fall darf sich dem denkenden Menschen länger das schmachvolle Schauspiel bieten, daß selbst in den der Allgemeinheit gehörenden Instituten die Rechtsgrundlagen einer überlebten, altersschwachen Gesellschaft herrschen und das Arbeitsverhältnis regeln.

Das öffentliche Recht allgemein zur Anerkennung zu bringen, ist in einer Gesellschaft, die auf dem Privateigentum basiert, nicht möglich. Das kann erst geschehen, wenn an die Stelle des privaten Eigentums das Kollektiv-Eigentum getreten ist. Dann aber wird oder muß vielmehr an die Stelle des Rechtes die Gerechtigkeit, das sittliche Recht treten, das Ziel der menschlichen Kulturentwicklung.

## Der Schweizerische Gewerkschaftsbund in den Jahren 1896/97.

Die Geschichtsblätter, die in diesen zwei Jahren haben beschrieben werden können, gehören zu den interessantesten im ganzen Geschichtsbuche des Gewerkschaftsbundes. Wenn im vorletzten Bericht, der die Jahre 1894/95 umfaßt, gesagt wurde, daß diese Zeit zu der thätigsten gezählt werden müsse und eine solche vielbelebte Zeit nicht sobald wiederkehren werde, so hat sich eben dieses Prognosestücken als unzutreffend erwiesen, denn der letzte Abschnitt der Gewerkschaftsbewegung hat an Fruchtbarkeit seinen Vorgänger weit übertraffen.

Sinnvoll sind es die Lohnkämpfe und Lohnbewegungen, wie sie, nach der Zahl sowohl als auch nach ihren Erfolgen betrachtet, noch von keiner Berichtsperiode erreicht worden sind, andererseits ist es das relativ gute finanzielle Ergebnis und endlich der große Zuwachs, den der Bund an Gewerkschaften und Mitgliedern erhalten hat.

Ueberdies hat man berechtigten Grund, anzunehmen, daß auch die innere Befestigung dieser der Form wegen auf dem europäischen Kontinent einzig dastehenden Gewerkschaftsorganisation nicht unbeträchtliche Fortschritte gemacht hat — Fortschritte, die vor allem das Produkt jener Verwaltungsreform sind, die als Hauptgegenstand das sogen. „erweiterte Bundeskomitee“ schuf, welches aus 12 Mitgliedern besteht und auf 12 der größten Industrie- und Gewerbebestände der Schweiz vertheilt worden ist.

Betrachten wir nun zunächst die Lohnkämpfe. Wiederholt haben wir Gelegenheit gehabt, hervorzuheben, daß ein industrieller und gewerblicher Aufschwung, wie er sich z. B. neben in Deutschland auch bei uns in der Schweiz eingestellt hat, nicht auch ohne Weiteres eine Erhöhung der Löhne oder des Einkommens der Arbeiter in der Folge habe. An dem reichlicheren Segen, den die Zeiten allgemein gehobenen Erwerbslebens in die „Schackammer der Nation“ werfen, partizipieren die Arbeiter nur dann in entsprechendem erhöhtem Maße, wenn sie durch organisatorische Maßnahmen die Arbeitsbedingungen zu verbessern im Stande sind. Nun soll allerdings nicht in Abrede gestellt werden, und dies zu sagen zwingt uns unser Sinn für Objektivität, daß es einzelne Unternehmer giebt, die ihr sittliches Bewußtsein, bezw. die ihre philanthropische Anlage bestimmt, durch Lohn erhöhungen, relative Partizipationen am Geschäftsgewinn oder durch Prämien ihren Arbeitern gesteigerte Antheile am gesteigerten Arbeitsertrage zu Theil werden lassen. Allein das sind Ausnahmen, die Regel hingegen ist, daß der Arbeiter, vorausgesetzt, daß er vom rechten Geiste der Organisation ergriffen und erfüllt ist, erst zu den organisatorischen Waffen greifen, auf den Kampfplatz treten und in nicht seltenen Fällen tage- und wochenlang die Waffe führen muß, um höhere Antheile bewilligt zu erhalten. Die ganze Geschichte unserer Lohnkämpfe ist ein einziger großer, realer Beweis für diese Charakteristik des Unternehmertums und des Kapitalismus.

In nachfolgender Tabelle nun geben wir eine Uebersicht über die Lohnkämpfe, Streiks und Konflikte nach Art, Erfolg und Gewerbe und, wohlverstanden, es handelt sich bei diesen statistischen Ausweisen nur um die Anzahl der Kämpfe, die von solchen Gewerkschaften ausgefochten wurden, die zu der großen Kette des Bundes gehören.

| Gewerbe-Gruppe.                  | Konflikte |           | Lohnbewegungen |           | Streiks   |           | Total     |           |          |          |          |          |          |            |
|----------------------------------|-----------|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|------------|
|                                  | partiell. |           | partiell.      |           | allgem.   |           |           |           |          |          |          |          |          |            |
|                                  | günstig   | ungünstig | günstig        | ungünstig | günstig   | ungünstig |           |           |          |          |          |          |          |            |
| Graphische Gewerbe               | 1         | 1         |                |           | 1         | 1         | 6         |           |          |          |          |          |          |            |
| Bau-Gewerbe                      | 4         | 2         |                | 7         | 8         | 7         | 41        |           |          |          |          |          |          |            |
| Holz-Gewerbe                     | 6         | 2         | 7              |           | 3         | 1         | 30        |           |          |          |          |          |          |            |
| Metall-Gewerbe                   | 1         | 4         | 7              | 1         | 2         | 1         | 28        |           |          |          |          |          |          |            |
| Bekleidungs- u. Textil-Gewerbe   | 3         | 2         | 2              | 2         | 1         | 2         | 15        |           |          |          |          |          |          |            |
| Lebens- und Genussmittel-Gewerbe | 2         | 4         |                | 1         | 2         |           | 12        |           |          |          |          |          |          |            |
| Uhren-Industrie und verschiedene | 2         | 2         |                |           |           |           | 4         |           |          |          |          |          |          |            |
| <b>Total . . . . .</b>           | <b>19</b> | <b>9</b>  | <b>23</b>      | <b>1</b>  | <b>10</b> | <b>16</b> | <b>13</b> | <b>14</b> | <b>6</b> | <b>9</b> | <b>9</b> | <b>4</b> | <b>3</b> | <b>136</b> |

Es wird uns wohl Jeder zugeben, daß eine so große Anzahl Kämpfe und Bewegungen in einer drei Millionen Einwohner zählenden „Bauernrepublik“ etwas ganz Unerhörtes und jedenfalls für die oben angeordnete Charakteristik als ein einziger realer Beweis gehalten werden kann. Die besseren Sozialpolitiker geben ferner zu, daß der Gewerkschaftsbund, der auf ausgesprochenem sozialistischen Boden steht, auf dem besten Wege ist, sich zu einer für das nationale, sozialpolitische und ökonomische Leben einflußreichsten Organisation zu entwickeln. Glück auf!

Forschen wir nun nach den Hauptursachen der sogenannten „Konflikte“, so finden wir in der Hauptzahl die Vertragsbrüche seitens einzelner Gewerkschaften; dann in zweiter Hauptzahl die schlechte Behandlung und die Maßregelung. Von den Konflikten sind 28 günstig bezw. theilweise günstig verlaufen und 23 ungünstig. Zu der Zahl der ungünstig verlaufenen tragen besonders diejenigen bei, die wegen schlechter Behandlung, Uebertretungen und Maßregelungen ausbrachen. Zur Erkenntnis des inneren Gehaltes der Zahlenausweise über die günstig verlaufenen Konflikte wird es beitragen, wenn wir darauf hinweisen, daß dieselben vor allem dadurch heraufbeschworen wurden, indem Gewerkschaften der Verletzung nicht widerstehen konnten, von der einen oder anderen Vertragspflicht, die zu erfüllen sie bei einer allgemeinen vorangegangenen Lohnbewegung oder bei einem Streik versprochen hatten, sich loszusagen. Die Arbeiter aber versagen sich bei solchen Fällen, selbst wenn sie von geringer Bedeutung sind, ganz richtig: „Wehret den Anfängen.“ Würde dies nicht oder auch weniger geschehen, so würden die Gefahren, über kurz oder lang auf die alten, ungeordneten Zustände zurückgeworfen zu werden, sich sehr stark vermehren und schließlich nicht mehr zu überwinden sein. Also, derartige Abwehren meisterlicher Reduktions- und Vertragsbuchsgelüste ist denn auch sehr charakteristisch für das Verständnis und die Aufmerksamkeit unserer organisierten Arbeiter.

Dasselbe ursächliche Merkmal haftet einer relativ hohen Anzahl partieller Arbeitsniederlegungen an. Auch hier wurde meist glücklich gekämpft. Es stehen 20 günstige bezw. theilweise günstige partielle Streiks nur 9 ungünstig verlaufenen gegenüber.

Auch über die allgemeinen Lohnbewegungen und Streiks leuchtete ein günstiger Stern. Unsere Truppen zehrten in 39 Fällen mit günstigen bezw. theilweise günstigen Siegen vom Kampfplatze zurück. In 16 Fällen wurden sie zurückgedrängt bezw. geschlagen. In dieser Zahl ist eine allgemeine 200 Mann umfassende Braueraussperrung, ein Lithographenstreik, Bauarbeiterstreik und eine Lohnbewegung der Schreiner in der katholischen Buchtenstadt Luzern. Wer diese Zahl als bedenklich halten sollte, erinnern wir daran, daß alle Lohnbewegungen, die auf Anordnung des Bundeskomitees, und zwar meistens wegen prekärer Klassenlage eingestellt werden mußten, und ferner alle die, die von den Gewerkschaften deshalb aufgegeben wurden, weil sich nicht die absolut notwendige Anzahl von Berufarbeitern für eine Lohnbewegung interessirten, in diese Zahl mit eingerechnet worden sind.

Also das Facit unserer Betrachtungen ist, daß wir, vom allgemeinen sowohl wie vom enger begrenzten Standpunkt beurtheilt, von einer fruchtbaren Periode sprechen können.

In Verbindung hiermit wollten wir die Finanzen und den Mitgliederzuwachs besprechen.

Die Beitragsleistung für die Streikversicherung und Verwaltungskasse geschieht nach folgenden, in den §§ 9, 11 und 13 des Bundesstatuts niedergelegten Bestimmungen:

„Der Gewerkschaftsbund besitzt eine Reservekasse, welche den Zweck hat, die Arbeiterschaft im Kampfe um bessere Existenzbedingungen zu unterstützen.“

Zur Bestreitung der Agitation, sowie der Unterhaltungskosten der Reservekasse wird ein monatlicher

Beitrag von 20 Cts. pro männliches und 10 Cts. pro weibliches Mitglied erhoben. Davon werden  $\frac{1}{10}$  in die Reservekasse und  $\frac{1}{10}$  für Agitation, Delegation und Verwaltung verwendet.

Sobald ausgebrochene Streiks, sei es auf einem Plage oder an mehreren Ortschaften der Schweiz, 300 Ausständige aufweisen, so ist das erweiterte Bundeskomitee (vide Artikel 26) berechtigt, insofern dies die Klassenverhältnisse als notwendig erscheinen lassen, eine Exkorte von 50 Cts. pro Monat und Mitglied während der Dauer des oder der Streiks zu beschließen.

Weibliche Mitglieder können hiervon ganz oder theilweise entlastet werden.

Die zu gewährende tägliche Unterstützung an männliche Streikende beträgt für Ledige 1.50 Fr., für Verheirathete 2 Fr. und für jedes Kind 20 Cts. An weibliche Mitglieder wird die Hälfte dieser Ansätze ausbezahlt.

In folgender Tabelle findet man nun alle Momente, die auf die Frage der Entwicklung in Hinsicht der Mitgliederzunahme und der Leistungen der Reservekasse Antwort geben.

| Jahr. | Zahl der Sect. | Zahl der Mitgl. | Leist. d. Reservekasse |
|-------|----------------|-----------------|------------------------|
| 1887  | 56             | 1958            | 28 181 Fr.             |
| 1888  | 84             | 2315            | 14 303 „               |
| 1889  | 102            | 4400            | 18 354 „               |
| 1890  | 125            | ?               | 14 658 „               |
| 1891  | 196            | 6950            | 5 889 „                |
| 1892  |                |                 |                        |
| 1893  | 197            | 9495            | 10 303 „               |
| 1894  |                |                 |                        |
| 1895  | 266            | 9293            | 65 120 „               |
| 1896  |                |                 | 37 891 „               |
| 1897  | 321            | 14000           | ca. 37 000 „           |
|       |                |                 | ca. 39 000 „           |

Summa ca. 281 000 Fr.

Trotz der vielen Lohnbewegungen und Streiks und der Braueraussperrung, mit welcher unsere Gegner glaubten, den rothbackigen Organisationskörper „todt“ machen zu können, und trotz einer abgezahlten Schuld von ca. 6000 Fr. hat die Reservekasse mit einem Baarbestand von ca. 8000 Fr. abschließen können.

Der Gewerkschaftsbund ist im Jahre 1880 „geboren“; er war ein kleiner schwacher Körper; zählte 12 Gewerkschaften und 133 Mitglieder. Im Jahre 1894/95 betrug die Zahl 266 bezw. 9293, und Ende dieses und letzten Berichtsjahres 361 Sektionen bezw. 14 000 Mitglieder, somit ein Zuwachs von ca. 5000 Mitgliedern in zwei Jahren. Hinsichtlich dieses Mitgliederzuwachses sagt das Bundeskomitee in seinem Bericht: „Der Zuwachs, den der Gewerkschaftsbund in dieser Periode erhalten, ist seit seinem Bestande nie so groß gewesen. Der Körper hat sich gewaltig gereckt und gestreckt, und es scheint uns, als reise in unserer Republik die Zeit der Gewerkschaftsbewegung immer mehr.“ Dies wird bestimmt der Fall sein, wenn der Ferkelungsprozeß im Gewerbe und Industrie in der Weise fortschreitet, wie zu beobachten wir in den letzten Jahren Gelegenheit hatten.

Auch ist der große Zuwachs ein Zeichen gehobener Erwerbslebens, und so lange dasselbe anhält, dürfte ebenfalls auch der Mitgliederkreis sich so fort entwickeln.

Gehen wir zum Schluß über zu einer kurzen sozialpolitischen Betrachtung.

So muß nun gesagt werden, daß das, was die Jahre 1896/97 an greifbaren sozialpolitischen Früchten reifen ließen, sozusagen in eine Hand zu nehmen ist. Die Mischstände in der sozialen Gesetzgebung sind nun umso mehr zu beklagen, als wir in einer Zeit allgemeiner Prosperität stehen. In solchen Zeiten aber läßt es sich am Bau der sozialen Gesetzgebung viel besser und sicherer bauen, als zu Zeiten der Krise. Auch ist der Uebergang von geringeren sozialgesetzlichen Pflichten zu höheren in Zeiten gehobenen Erwerbslebens ein bedeutend schmerzloserer und wenig Widerstand zeugnender. Trotz alledem aber hat man sozusagen geschlafen. Nur der Arbeiterkongreß scheint sie etwas aufgerüttelt zu haben, ob aber die Wachsamkeit lange anhält, ist mehr als zweifelhaft.

Vor allem aber hat die soziale Gesetzgebung ein Gebiet seit Jahren vernachlässigt, es betrifft dies die Koalitionsfreiheit. Die Uebergriffe und Verletzungen seitens der Unternehmer vermehren sich offenkundig.

Die Unternehmer nehmen z. B. zu den lichtscheuendsten Mitteln, der „schwarzen Liste“ etc., Zuflucht. Diese Art Bekämpfung der Gewerkschaftsorganisation gleicht einer epidemischen Krankheit. Sie macht vor keinem Thore der Nation Halt, überall bringt sie ein, stiftet Unruhe, Verfolgung, Zank und Streit.

Offenbar gesekwidrig wird aber jenes Verfahren, das den Unternehmer bei Geldstrafen und moralischen Strafen zwingt, gemäß diesen lichtscheuen Anordnungen zu verfahren.

Im Brauerkampfe hat dieses Bekämpfungssystem seinen Höhepunkt erreicht. Arbeitgeber, die dem Ringe angehört und vielleicht gewillt gewesen wären, vor Beendigung des Boykotts ausgesperrte Brauer, zu denen sie irgendwelche persönliche humanitäre Neigung verspürten, wieder einzustellen, dürften dieses nicht thun. Man hatte sich durch Unterzeichnung eines Beschlusses in mehr oder weniger hohem Betrage verpflichtet, sich allen Anordnungen der Organe des Ringes zu unterziehen, im Weigerungs- oder Widersehungsfalle würde man den Wechsel losgelassen und somit eine Strafe von mehreren 1000 Franken verfallen haben.

Das sind die Leute, die den Führern der Arbeiterschaft „Tyranneuherrschaft“ zum Vorwurf machten.



